

Zeitschrift:	Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber:	Verein für Bündner Kulturforschung
Band:	- (2017)
Heft:	2
Artikel:	Sprache und Sprechen über die Jenischen in Graubünden 1850-1955
Autor:	Haltiner, Ruedi
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-681693

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sprache und Sprechen über die Jenischen in Graubünden 1850–1955

Ruedi Haltiner

Ab den 1980er-Jahren nahm in der Schweiz die Intensität der kritisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Volksgruppe der Jenischen stark zu. Einen wesentlichen Bestandteil davon bildete die Aufarbeitung der Aktion «Kinder der Landstrasse», die beabsichtigte, den durch die zwangsweise Wegnahme der Kinder aus jenischen Familien entstandenen Schaden an den betroffenen Menschen *«sichtbar»* zu machen. Im Kanton Graubünden, wo im 19. und 20. Jahrhundert der Anteil der Fahrenden gemessen an der sesshaften Bevölkerung besonders hoch war, entstand in diesem Zusammenhang im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms NFP 51 mit dem Titel «Integration und Ausschluss» eine wissenschaftliche Publikation, die zum Ziel hatte, ein Bild entstehen zu lassen, «das die bisherige Literatur ergänzt und vertieft.»¹

Im vorliegenden Aufsatz stehen – im Sinne einer am *«linguistic turn»* ausgerichteten Geschichtswissenschaft – nicht die Begriffe an sich im Vordergrund, sondern es geht um die Diskurse. Im Fokus stehen die Verhältnisse von Machtstrukturen, welche die Sprache und das Sprechen, beziehungsweise das Schreiben, bestimmen. «*«Sprache»* bezeichnet dabei einen Bereich des Normativen, der Bedeutungen vorzuschreiben versucht, und *«Sprechen»* einen Bereich der Verhandlungen, in dem über die Gültigkeit von Bedeutungen gestritten werden kann.»²

Roma, Sinti, Jenische – oder einfach nur *«Vaganten»?*

Wer sind eigentlich die *«Fahrenden»* oder die *«Jenischen»*? Wir tun uns – wie so oft – schwer bei der Bezeichnung von kulturell andersartigen Bevölkerungsgruppen. Beim Begriff der Jenischen handelt es sich um eine Selbstbezeichnung der Fahrenden und deren heute grösstenteils sesshaften Nachkommen in der Schweiz, Deutschland und Österreich.³ Die von der Mehrheitsgesellschaft oft abschätzig genannten *«Zigeuner»* bilden eine kulturelle Minderheit und rechnen sich verschiedenen ethnischen Gruppen zu. Oft wird *«Roma»* als gruppenübergreifende Bezeichnung verwendet. Die seit Jahrhunderten hauptsächlich in Deutschland, Frankreich und Italien lebenden *«Roma»* bezeich-

nen sich als ‹Sinti›. ‹Jenische› nennen sich die in der Schweiz, Deutschland und Österreich lebenden Angehörigen fahrender oder sesshafter Lebensweise, die nicht Romanes sprechen.⁴ Andere Bezeichnungen identifizieren die ‹Sinti› und ‹Roma› in abwertender Weise mit anderen Gruppen, die einen schlechten Ruf haben, wie etwa ‹Landstreicher›, ‹Vaganten›, ‹Landfahrer› oder ‹Vagabunden›. Hin und wieder beziehen sie sich auf eine Lebensweise oder einen Beruf wie ‹Kessler›, ‹Schleifer›, ‹Korber› und so weiter.⁵

Wenn man Sinto, Rom oder Fahrender sei, so schreibt Liégeois, dann wisse, fühle und lebe man das. Es sei ein Lebensstil und eine Lebenskunst, gegründet auf einer Seinsweise, die man weder beschreiben noch greifen könne, und auf Verhaltensweisen, die flüchtig und veränderlich seien.⁶ In Graubünden waren es aber offensichtlich nicht nur Roma, Sinti oder Jenische, die wanderten, sondern auch Angehörige der Unterschichten, wie verarmte Kleinbauern, Dienstboten, bestimmte Handwerker und Taglöhner.⁷

Sie alle waren Aussenseiter. Schon seit dem ausgehenden Mittelalter wurden entsprechende Fremdbilder tradiert. Herzig⁸ sieht den Zusammenhang in der mittelalterlichen Privilegiengesellschaft, die nicht von einer Gesellschaft der Gleichen, sondern von unterschiedlich Privilegierten ausging. Darin konnten sich Einzelgruppen durch Privilegien besserstellen, aber auch durch Nichtprivilegierung oder Minderprivilegierung an den Rand gedrückt und zu Aussenseitern gemacht werden. Zum Ausschluss aus der angestammten Gemeinschaft gehörte auch die soziale Isolation; denn offensichtlich schienen vor allem Ausgestossene den Schritt zur dauernden Nichtsesshaftigkeit getan zu haben.⁹ Tatsächlich lässt sich das Zigeunerbild nahezu fünf Jahrhunderte zurückverfolgen. Es sei Teil eines kulturellen Systems von weitergegebenen Vorstellungen darüber, wie ‹Zigeuner› angeblich seien, schreibt Maciejewski. Wir haben es also mit Strukturen von langer Dauer zu tun, «die das Ressentiment gegenüber ‹Sinti› und ‹Roma› als ein tief im gesellschaftlichen Leben eingeschliffenes Schema ausweisen – also ein Grundmuster von Xenophobie, vergleichbar nur mit dem Antisemitismus.»¹⁰

Leimgruber, Meier und Sablonier¹¹ orten die Zunahme des Misstrauens von Behörden gegenüber den herumziehenden Einzelpersonen, Familien und Sippen in der Mitte des 19. Jahrhunderts mit der Entstehung der territorialen Staaten und dem Aufkommen des modernen Verwaltungsstaats; denn innerhalb eines solchen liessen sich Fahrende nur schwer erfassen und kontrollieren.

Immer häufiger wurden sie deshalb nur noch als Übel wahrgenommen. ‹Vagantität›, wie das Herumziehen in amtlichen Dokumenten genannt wurde, war zu bekämpfen und möglichst zu beseitigen. Der wachsende Anpassungsdruck auf die Fahrenden ist mit der seit dem Ersten Weltkrieg auch in der Schweiz stattfindenden Verschärfung der politischen Auseinandersetzung und einer Steigerung der sozialen Gegensätze zu erklären. Eine bürgerlich-konservative Disziplinierungswelle hat eine Angleichung an die als ‹normal› und ‹typisch› betrachteten Normen und Lebensweisen verlangt. Davon sind auch die Fahrenden betroffen gewesen. In den Jahren nach dem Landesstreik von 1918 erhielten Antisozialismus, Antibolschewismus, Antiinternationalismus und Antisemitismus Auftrieb. Diese Bestrebungen wurden als konstitutive Merkmale der schweizerischen Nation, für die sie kämpften, ausgegeben.¹² Auch hier hatten alle Elemente, die sich der bürgerlichen Ordnung widersetzten – und sei dies auch aus purer Armut – einen schwierigen Stand.

Meyer erwähnt die Erklärung von Walter Haesler, dass eine durchschnittlich höhere Kriminalität mit der Paria-Position der Jenischen zu erklären sei, und fügt noch selber an, dass die von Haeslers Untersuchung gezeigte Delikthäufigkeit zu klein sei, um die Landfahrer generell zu kriminalisieren.¹³ Es sei, schreibt Meyer¹⁴, im Zusammenhang mit der Kleinkriminalität wichtig zu wissen, dass die Landfahrer, bedingt durch ihre besondere Lebensweise, einen vom Rechtsverständnis der Sesshaften abweichenden Eigentumsbegriff gehabt hätten, so dass Konflikte mit den Sesshaften auch ohne eigentliche Freveltaten unumgänglich gewesen seien.

Gegen die These einer *vererbten* Form krimineller Energie wehren sich u.a. Huonker und Ludi, wenn sie schreiben, dass eugenische, kriminalanthropologische und rassenhygienische Beiträge der Humanwissenschaften den existierenden antiziganistischen Stereotypen den Anstrich gaben, naturwissenschaftlich fundiert zu sein. Diese hätten damit vor allem auch die Polizeibehörden in ihrer Wahrnehmung bestärkt, wonach die ‹zigeunerische Lebensweise› nicht nur einen Angriff auf die Rechtsordnung darstelle, sondern auch biologisch im Wesen der betreffenden Fahrenden verankert sei.¹⁵

Der deutsche Arzt und Rassenhygieniker Robert Ritter hatte sich 1938 zu dieser Frage folgendermassen geäussert:

«In denjenigen Fällen, in denen sich nachweisen lässt, dass alle ihre Vorfahren dem jenischen Schlage angehörten, lässt sich

voraussagen, dass sie in ihrer Art unverbesserlich sind. Ein gleich ungünstiges Urteil wird man über jene fällen müssen, die teils von jenischen Vagabunden, teils von erbkranken sesshaften Armen abstammen.»¹⁶

Die Gesetzgebung ging beim Vagantentum hauptsächlich von einem staatswidrigen, ja gar krankhaften Zustand aus, den es – vorderhand auf dem Weg der Einbürgerung – unbedingt zu korrigieren galt. Dabei hatte die fahrende Lebensform ja durchaus auch für die sesshafte Bevölkerung ihre Vorteile. Meyer¹⁷ weist in seiner Untersuchung darauf hin, dass sich die Erwerbsquellen der Fahrenden in vier Kategorien systematisieren liessen: Handwerk, Handel, Unterhaltung sowie verschiedene Praktiken aus dem Gebiet der Volksmagie wie Heilversuche an Körper und Seele. Und von all diesen ‹Dienstleistungen› konnte die sesshafte Landbevölkerung immer wieder profitieren. Er erwähnt noch weitere nützliche Tätigkeiten wie die Herstellung und Reparatur von Kesseln und Pfannen der ‹Kessler› und die Arbeit von ‹Korbern› respektive die der ‹Zainenmacher›. «Diese Konstanten im ‹Berufsbild› der landfahrenden Handwerker haben ‹Kessler›, ‹Spengler› und ‹Korber› zu eigentlichen Synonymen für landfahrende Sippen gemacht.»¹⁸ Interessant sind auch seine Hinweise auf fahrende Scharfrichter, die sich zugleich als Viehhärzte betätigten hätten, oder auf ‹Vagierende› als Händler aber auch als Kommunikatoren zwischen den Sesshaften, gelegentlich auch als Spitzel.¹⁹

Die Geschichte der Verfolgung von Roma, Sinti und Jenischen in der Schweiz reicht weit ins 15. Jahrhundert zurück.²⁰ Doch erst innerhalb der politischen Ordnung im modernen Bundesstaat mit den sich aus der Staatsangehörigkeit ergebenden Rechten und Pflichten und der rechtlichen Zugehörigkeit zur Rechtsgemeinschaft von Bürgern eines Staates, schien der Raum definitiv eng zu werden. 1850 setzte der Bundesrat das *Bundesgesetz, die Heimatlosigkeit betreffend* in Kraft mit dem Ziel, jeden Schweizer und jede Schweizerin einer Heimatgemeinde zuzuordnen. Dieses Gesetz ermächtigte den Bund dazu, das Bürgerrecht derjenigen Menschen zu ermitteln, die zur umfangreichen Bevölkerungsgruppe der Heimatlosen gehörten, und diese einem Kanton zur Einbürgerung zuzuteilen.²¹ Klar, dass dies in den einzelnen Kantonen – so auch in Graubünden – eine Debatte entfachte; denn einerseits bedeutete dies einen Eingriff in die Kantonshoheit, und andererseits brachte es die Kantonsbehörden in die schwierige Lage, den Gemeinden gegen deren Willen Kontingente von einzubürgernden Personen zuzuweisen.

Knapp ein halbes Jahrhundert später war dann in Graubünden wiederum die «Kesslerfrage» ein zentrales Thema. Im November 1893 mündeten die Diskussionen in eine grossrätsliche Motion, die den Regierungsrat einlud, «[...] zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag zu hinterbringen, wie das Vagantenleben zahlreicher Kesslerfamilien unseres Kantons eingeschränkt werden könne.»²² Die Motionäre störten sich daran, dass Familien nomadisierend im Lande herumzogen, «[...] scheinbar ein Gewerbe betrieben und die sesshafte Bevölkerung mit Betteln und Diebstahl belästigten.»²³

1921 reichte im Zusammenhang mit den «Vaganten» ein Mitglied im Bündner Grossen Rat erneut eine Motion ein, um den Kanton dazu zu bringen, die Gemeinden bei der sogenannten «Vagantenfürsorge» finanziell zu unterstützen. Der Große Rat bewilligte dann in der Herbstsession 1923 nach eingehender Diskussion, die auch in der Presse Widerhall fand, einen sogenannten «Vagantenkredit» von 8000 Franken, verteilt auf zwei Jahre. Die Kreditvergabe war mit der Hoffnung verbunden, die Vaganten endlich disziplinieren zu können.

Gut dreissig Jahre später stellte der Kanton im Rahmen der Einführung der neuen Armenordnung von 1955 für Gemeinden, «die durch Armenlasten für Vaganten und Zwangseinbürgerungen besonders betroffen sind», neu jährlich 80 000 Franken zur Verfügung. Der bisherige «Vagantenkredit» blieb damit nicht nur bestehen, sondern wurde auch noch massiv erhöht und erfüllte damit im Kanton Graubünden die Funktion eines gewissen Finanzausgleichs.

Zivilisierung mittels Einbürgerung – das Bundesgesetz 1850

Nachdem in der Schweiz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verschiedene Anläufe fehlgeschlagen waren, die Heimatlosigkeit auf dem Wege des Konkordats zwischen den Kantonen zu beseitigen, sollten das vom neuen Bundesstaat am 3. Dezember 1850 erlassene *Gesetz die Heimatlosigkeit betreffend* und die Folgegesetze in den Kantonen wirkliche Änderungen bringen. In der zweiten Hälfte des Jahres 1850 war der Bundesrat darangegangen, «mit durchgreifenden Massregeln und gewissenhafter Vollziehung derselben dem weiteren Umsichgreifen dieses krankhaften Zustandes» vorzubeugen.²⁴ Die Bundesverfassung wolle die Einbürgerung der «Heimatlosen», stellte der Bundesrat fest. «Denn die mögliche

Gleichstellung mit den Rechten der übrigen Bürger [...] ist der einzige mögliche Weg, die Heimathlosen oder wenigstens ihre Kinder der Zivilisation allmälig wieder zuzuführen.»²⁵

Im zweiten Artikel des neuen Bundesgesetzes wurden die «Vaganten» als die eigentlichen Heimatlosen im engeren Sinne des Wortes definiert, und im dritten Artikel ging es um jene Fälle, bei denen eine Einbürgerung nicht vorgeschrieben wurde, nämlich die älteren, unverheirateten Personen und die Kriminellen; denn Erstere würden «allmälig ohne Descendenz aussterben und für Kriminalisirte noch besondere Einbürgerungskosten zu bezahlen, kann man einem Kanton nicht wohl zumuthen.»²⁶

1853 wurde dann in Graubünden dieses Bundesgesetz auf einfache Weise vollzogen. Alle Angehörigen wurden gemäss Artikel 1 des Vollzugsgesetzes ohne Umstände zu Vollbürgern erklärt.²⁷ Die Fahrenden wurden nun konsequent erfasst, um sie sesshaft zu machen oder wenigstens verantwortlichen Heimatgemeinden zuzuweisen. Der Bund zwang die Kantone, und diese zwangen wiederum die Gemeinden zur Einbürgerung. Die Heimatlosen hatten dabei keine Wahlmöglichkeit. Reichere Gemeinden schoben Heimatlose in ärmere ab und zahlten dafür etwas in deren Gemeindekassen. Viele der neuen Bürger wurden von ihren Gemeinden nicht gerade freudig aufgenommen, Berggemeinden etwa verweigerten ihnen den Bürgernutzen an Allmenden und Waldungen, wie Leimgruber, Meier und Sablonier konstatierten.²⁸

Schon im April 1850 war in der Bündner Zeitung ein dreiteiliger Artikel zum «Armenwesen» erschienen. Darin ging es um einen von der «Kantonal-Armenkommission» ausgearbeiteten Bericht zur «Thatsache der fortschreitenden Ueberhandnahme des Pauperismus (der Armennoth).»²⁹ Erfreut wurde im Artikel bestätigt, dass die in den vergangenen zehn Jahren eingesetzten Mittel zur Bekämpfung der Armut im Kanton Wirkung gezeigt hätten, doch hätte sich im Gegenzug auch eine «progressive Zunahme der Armen und die immer grösser werdende Kluft zwischen Armennoth und Mitteln, ihr zu begegnen», gezeigt. Es wurde darauf hingewiesen, dass gerade die Auswanderung mittelloser Familien in Grossstädte anderer Länder dort einen Teil jenes Proletariats bildeten, «welches durch sein Bewusstsein und seine Organisation der gesellschaftlichen Ordnung so furchtbar geworden ist.» Zwar sei nicht zu erwarten, dass in der Schweiz die Armen eine solche bedrohliche Stellung einnehmen könnten, bekomme doch das Armenwesen die «Aufmerksamkeit und Fürsorge von Behörden und menschenfreundlichen Privaten», denen man dafür zu Dank verpflichtet sei.

Im zweiten Teil der Trilogie ging der Autor nun der Ursache der Armut auf den Grund und stellte fest, dass man es sich zu leicht mache, diese ausschliesslich auf «Genusssucht» und «Liederlichkeit» zurückzuführen. Zwar handle es sich dabei um den «Hauptschaden der Gegenwart», doch müsse man schon den tieferen Grund der Armutssquelle ins Auge fassen. Und weiter:

«Liederlichkeit, Arbeitsscheue, Faulheit, Trägheit, Genusssucht, überhaupt alle Verirrungen von der Bahn der Tugend werden am sichersten durch eine tüchtige, auf Belebung und Kräftigung der sittl. und religiösen Elemente im Menschen gerichtete, durch eine eingreifende und vernünftige Volkserziehung bekämpft. [...] Es geht um Pflanzung einer würdigeren Ansicht vom Leben und der Aufgabe, die ein Mensch als Glied der bürgerlichen Gesellschaft zu erfüllen hat.»³⁰

Wurde in diesem Artikel bereits deutlich auf die Dringlichkeit der Volkserziehung hingewiesen, um die Sittenlosigkeit als Folge mangelhafter Erziehung durch Familie, Schule und Kirche zu bekämpfen, so wurde acht Monate später (möglicherweise durch den gleichen Autor?) nochmals in diese Kerbe gehauen. Unter dem Titel «Schmarotzerpflanzen» liess sich der Autor über die Bettelei und die Bettler aus, wobei er vor allem auf jene zeigte, die «arbeiten könnten und auch einen Verdienst fänden, aber aus Faulheit und Gewohnheit bettelten.»³¹ Dass er dabei natürlich die Bündner «Vaganten» im Visier hatte, versteht sich von selbst.

Vagantenleben einschränken – die Motion Decurtins 1893

Nachdem es in Graubünden nach der Zwangseinbürgerung der frühen 1850er-Jahre um die «Kessler», «Spengler» und «Vaganten» vorerst etwas ruhiger geworden war, nahmen gegen Ende des Jahrhunderts in der Öffentlichkeit die Klagen über die Vaganten wieder zu. Und man tat dies unter anderem, indem man in nostalgischer Manier ihre frühere Lebensweise verherrlichte. Eine Schilderung aus dem Bündner Tagblatt von 1889 vermag dies zu verdeutlichen:

«Man sah sie früher gerne in die Ortschaften kommen, sie brachten etwas Leben in die monotone Alltäglichkeit unserer

Dörfer. Ein mit Kindern bepackter Esel, eine Geige auf dem Rücken, zog voran, Männer und Frauen folgten mit Kräzen, mit Vogelkäfigen und allerlei Vögeln, Disteln, Kanarien, Zeisig etc., und mit Hunden, meist Pudeln. So zogen sie karawanenweise auf den Hauptplatz des Ortes.»³²

Doch liess sich die zunehmende Abwehr gegenüber den Fahren- den nicht aufhalten. In einer Zuschrift an die Bündner Zeitung vom 29. September 1893 wurde die Tatsache gelobt, dass «... endlich einmal die öffentliche Aufmerksamkeit auch auf die armen Kessler in Bünden gelenkt» werde, da «die Moser, Huber und Cie. doch Menschen mit Seelen wie unsereiner seien, und sich so ein Kind wenig vermöge, «dass es im Stalle geboren und auferzogen und von Dorf zu Dorf wandern und betteln muss.» Der Autor war überzeugt, dass allein mit einem Schulzwang der ‹Landesplage› nicht abgeholfen werden könne, weshalb er in Vorwegnahme des 33 Jahre später gegründeten Projektes ‹Kinder der Landstrasse› vorschlug, «in den betreffenden Gemeinden ein Waisenhaus zu gründen, dasselbe barmherzigen Schwestern ‹zu übergeben› und sämtliche Kinder solcher Familien ‹zu zwingen›, wenn nöthig mit Hilfe der Polizei, vom 4. bis zum 15. Jahre in demselben zu wohnen.» Und weiter: «[...] denn diese herumziehenden einheimischen Vagabunden drohen in der That mit der Zeit eine Landeskalamität zu werden.»³⁴

Gut zweieinhalb Wochen später erschien im Konkurrenzblatt die Replik eines Korrespondenten, der sich ebenfalls mit der Tatsache auseinandersetzte, dass es dem Erziehungsrat nicht gelungen war, die ‹Kesslerkinder› zum Schulbesuch anzuhalten. Er stellte sich auf den Standpunkt, dass die Schuld dafür aber nicht die Heimatgemeinden treffe, sondern, dass es die ‹Kesselflicker› und ‹Zeinenmacher› seien, die es vorzögen, ihre Kinder der Schule zu entziehen. Aber auch in den Gemeinden sei diesbezüglich zu wenig unternommen worden, und er meinte sarkastisch: «Es hätte ja sonst passieren können, dass ein Kesslerkind neben des Ammanns Kinder zu sitzen gekommen wäre.»³⁵ Und wie um seine Sichtweise zu belegen, zitierte der Autor nun auch noch den «Amtsbericht der Kantonspolizeidirektion pro 1889», in dem die Begründung für die strikte Umsetzung des Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr zu finden war:

«Wird das Mitführen der Kinder streng untersagt, so ist die Familiennutter gezwungen zum Zwecke der Versorgung der Kinder zu Hause zu bleiben; sie wird an das Haus gewöhnt,

zur Verrichtung der Hausgeschäfte gezwungen, und es erhält dadurch die Familie einen bleibenden, festen Wohnsitz.»³⁶

Doch auch er zweifelte letztlich an der Wirksamkeit solcher Massnahmen und schrieb: «[...] die Wanderslust steckt den Kesslerkindern zu sehr im Blute [...]»³⁷

Im Oktober 1893 befasste sich im Freien Rätier ein anderer Autor in einem dreiteiligen Essay unter dem Titel «Um die Vaganten herum» ausführlich mit dem Wesen dieser Menschen: «Er ist ein durchaus polizeiwidriger Kerl, verkommen und versunken, angeknurrt von den Hunden und angeschnauzt von den Hütern der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.»³⁸ Die Entstehung des Vagantentums erklärte «L.» mit dem uralten Handwerksbrauch, der dem ausgelernten Lehrjungen eine Wanderschaft unter fremde Leute und in fremde Arbeitsverhältnisse vorschrieb, die dann im Anschluss daran wieder mit der Sesshaftigkeit abgeschlossen hätte werden sollen. Doch «L.» wusste: «Wenn einer das nicht kann und auf der Landstrasse kleben bleibt, so ist der Vagant fertig und der Schritt zum ganz gemeinen Strauchdieb, Wegelagerer und Hagbettler ist nicht weit.»³⁹ Heute, so fuhr er weiter, entpuppe sich der Vagant in den meisten Fällen als ein «Kind des Arbeitsmangels, oder denn als ganz verkommenes Subjekt, das nicht arbeiten will und sich durch das mühelose Metier des Fechtens seine Schnapsrappen zusammenbringen möchte.»⁴⁰ Er unterschied einerseits zwischen einem «eigentlichen Vagantentum» und den «wandernden Kessler- und Spenglerbanden». Letztere sei «eine sonderbare Nation, diese Kesselflicker, Glockengiesser, Schellenlöter, Pfannenverzinner u.s.f. Sie unterscheiden sich nicht nur durch ihre Lebensweise, sondern auch durch ihre Sprache mit ganz eigentümlichen Nasallauten und durch ihr Aussehen und Benehmen von allen anderen Bewohnern der Landstrasse.»⁴¹

Und weiter:

«Und es gibt manchmal sehr ordentliche und rechtschaffene Leute unter ihnen, die sich niemals nicht um Hellers wert ungerechtes Gut aneignen. Allerdings sind das Ausnahmen. Gewöhnlich sind die Männer und manchmal auch die Weiber mehr oder weniger dem Trunke ergeben und die Kinder werden oft frühzeitig zum Stehlen und Betteln abgerichtet. Dann gibt es auch unter den Erwachsenen viele gemeingefährliche Elemente, die nie daran denken, ihr Handwerk auszuüben, und sich von Schelmerei, Betrügerei und Hundehandel ihren

Unterhalt verschaffen. Und auch die Weibsbilder, die mit ihnen herumziehen, sind oftmals die Gemeinheit in Person.»⁴²

Hier handle es sich aber um den «Abschaum des Spenglertums»; denn andererseits seien die ‹Landfahrer› vor allem in ländlichen Verhältnissen ökonomisch nützlich:

«Der fahrende Spengler, der sein Handwerk in Ehren ausübt, hat seine gute Berechtigung, wie jeder andere Gewerbetreibende und kann insbesondere in unseren Verhältnissen zu einem recht nützlichen Glied der menschlichen Gesellschaft werden. Wer würde sonst den Hausfrauen im Gebirge die zerbrochenen Kaffeetassen zusammenheften, die Pfannen kunstgerecht verzinnen und ‹Parisöler› ausbessern?»⁴³

Doch auch dieser Autor kam dann doch noch zum Schluss, dass die ‹Spengler› «[...] schliesslich doch auch Menschen mit Tugenden und Fehlern wie wir alle [...]» seien.⁴⁴

Noch im gleichen Jahr kam es im Bündner Grossen Rat zu einer Motion gegen die nichtsesshafte Lebensform. Diese verlangte: «... der Regierungsrat sei einzuladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag zu hinterbringen, wie das Vagantenleben zahlreicher Kesslerfamilien unseres Kantons eingeschränkt werden könne.»⁴⁵

Dem Übel auf den Leib rücken – der Vagantenkredit 1923

1923 fand im Grossen Rat des Kantons Graubünden eine Debatte über die Regelung und Verwendung des sogenannten ‹Armenfonds› statt. Dieser wurde aus den Einbürgerungstaxen geäufnet und auch zur Unterstützung von überforderten Gemeinden verwendet. In der Debatte äusserte sich der zuständige Departementschef Michel, auch als Vertreter der Minderheit des Kleinen Rates, im dem Sinne, dass dieser «[...] namentlich auch für Erziehungszwecke verwendet werden [soll] für Kinder nomadisierender Eltern, um sie einer sesshaften ordentlichen Lebensweise zuzuführen.»⁴⁶

Ein anderer Vertreter des Kleinen Rates, der die Mehrheit des Gremiums vertrat, die den ‹Armenfonds› zur Zeit noch weiter äufnen und nicht für die Unterstützung der Gemeinden verwenden wollte, meinte, man «[...] müsse bekunden, dass wir über-

haupt nach dieser Richtung [Vagantenfrage] etwas tun wollen. [...] Es gibt in Graubünden nicht viele wichtigere Fragen als die Vagantenfrage, und auch die übrigen Armenfragen bilden dringende Aufgaben unserer gegenwärtigen Zeit.»⁴⁷

In der Herbstsession des Grossen Rates wurde dann eine «Vorlage betreffend des Vagantentums» behandelt. In seinem einführenden Bericht erklärte der Präsident der Vorberatungskommission: «Was unter den Vaganten in Graubünden gemeint ist, wird am besten ausgedrückt mit den Worten ‹Spengler und Kessler›. Diese Bezeichnung, welche der ganzen Frage den Charakter aufdrückt, hat ihre eigene Entstehungsgeschichte. [...] Es ist alles auf dem natürlichen Wege gekommen. Die Aufgabe ist schwierig. Es wird kaum gelingen, dieselbe restlos zu lösen.»⁴⁸

Einige Vertreter der Minderheit in der Vorberatungskommission strichen aber in der Debatte nochmals deutlich hervor, um was es ihnen ging, und sie schilderten die ‹Vagantenplage› geradezu als eine Gefahr, weshalb ein energisches Eingreifen der Behörden und die Unterstützung der Gemeinden im Kampf gegen das Vagantentum absolut notwendig sei.⁴⁹ Doch dagegen erhob der damalige National- und Grossrat Canova seine Stimme. Er meinte, die ‹Vaganten› seien Opfer der Verhältnisse, Opfer des Niedergangs des Kleingewerbes. Jetzt wolle man ihnen auch noch das Hausierpatent nehmen, damit sie gar nichts mehr hätten. Eine Gefahr des ‹Vagantentums› anerkenne er nicht. Andere Ratsmitglieder schlugen in die gleiche Kerbe und setzten sich für die Vaganten ein. Die Entstehungsgeschichte des bündnerischen ‹Vagantentums› berechtigte niemand, sich als Richter über diese zu stellen. «Sie leisteten und leisten Dienste durch Zutragen von Handelswaren, Flickarbeiten und Wegtragen von Lumpen und Knochen, die sonst niemand abholt.»⁵⁰

In der Fortsetzung dieser Debatte gab der zuständige Regierungsrat Michel zwar zu, dass «[...] es sich bei dieser Frage um Menschen, nicht um Geld, wie bei den Bündner Kraftwerken [handelt].» Doch hänge mit dem Nomadenleben soviel Elend, Not und Unrat zusammen. Nun möchte man dem Übel auf den Leib rücken. «Die Meinung ist die, den einzelnen jungen Nomaden an die Hand zu nehmen, zu pflegen und zu erziehen, bis er allein stehen und gehen kann.»⁵¹

Ein anderes Ratsmitglied liess es sich nicht nehmen, im Rat «interessante Episoden aus dem Leben eines ihm bekannten Vaganten» zu erzählen, «um darzutun, wie es solchen Leuten, die von Natur aus gut und intelligent wären, einfach nicht gelingen will, den richtigen Weg zu finden.» Selbst die heftigsten Befürworter der Vorla-

ge für einen Vagantenkredit mussten eingestehen, dass die «Vaganten heute nicht mehr so lästig wie früher» seien. Doch immer wieder wurde in der Debatte betont, dass «die Versorgung der Kinder in passenden Familien [...] eines der besten Mittel [wäre]. «Unsere Moser und Waser usw. sind ein gesunder und brauchbarer Volksschlag, aus dem sich etwas machen liesse.» Ein anderer Redner bemerkte, es handle sich hier mehr um eine Armenfrage als um die Vagantenfrage. Und er fuhr weiter: «Im Ausdruck Vaganten liegt eine Brutalität, und dass sie bei uns missachtet sind, ist viel daran schuld, dass sie nicht vorwärts kommen.»⁵²

Anderntags bezog sich die Neue Bündner Zeitung ausführlich auf das Referat Canovas, welches in dieser Tiefe im Protokoll des Grossen Rates nicht wiedergegeben worden war. «Eigentlich gehören die reichen ‹Vaganten› mit beringten Fingern und bepelzten Mänteln zuerst ins Korrektionshaus», wurde Canova zitiert. Und: «Die Moser sind die Besten von Obervaz! Denn es bestehen gute Gründe zur Annahme, dass in Obervaz Ungenauigkeiten vorgekommen seien, durch die sich die Autokratenfamilien auf Kosten der Gemeinde bereichert haben.» Weiter soll er gesagt haben: «Ich kenne die Moser, es sind flotte Soldaten und haben ihre Pflicht dem Vaterland gegenüber treulich erfüllt. Moralisch stehen sie höher als ihre Richter.»⁵³ Die Zeitung berichtete aber auch, welch heftigen Entrüstungssturm diese Worte im Bündner Grossen Rat ausgelöst hatte.

Gegen Arbeitsscheu und Liederlichkeit – die Armenordnung 1955

Im April 1955 berichteten im Vorfeld der Abstimmung zur Totalrevision des kantonalen Armengesetzes die Bündner Tageszeitungen ausführlich über die Vorlage. Sie veröffentlichten dazu die Manuskripte jener Referenten, die die Vorlage anlässlich von Parteiveranstaltungen erläuterten. Der freisinnige Grossrat Ludwig nahm dabei eine auch aus früheren Zeiten bekannte Unterscheidung vor und teilte die Bedürftigen in solche ein, die ihren Lebensunterhalt aus «Arbeitsscheu» oder «Liederlichkeit» nicht verdienten, und in jene anderen, deren ungenügende Erwerbsfähigkeit nicht auf persönliche charakterliche Mängel zurückzuführen sei.⁵⁴

Regierungsrat Theus, der die Vorlage bei den Demokraten erläuterte, griff in seinen Darlegungen die erheblichen Mehrbelastungen im Armenwesen auf, die einzelne Gemeinden durch die

in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts angeordneten Zwangseinbürgerungen erlitten. «Kein anderer Kanton», so führte er aus, «hatte eine solche Zahl von fahrendem Volk aufzuweisen, und kein anderer Kanton wurde deshalb auch so hart von dieser zwangsweise angeordneten Naturalisierung mit ihren finanziellen Auswirkungen getroffen wie Graubünden.»⁵⁵

Im gleichen Jahr wurde im Grossen Rat des Kantons Graubünden auch die Verordnung über die Armenpolizei, gestützt auf Artikel 23 des kantonalen Armengesetzes, verabschiedet. Kurz vor der Schlussabstimmung wurde noch der Antrag gestellt, nicht nur den Bettel, sondern auch die Landstreicherei zu verbieten. Der Antragsteller setzte durch, dass folgende ‹Legaldefinition› Aufnahme in die Bestimmung fand: «Als Landstreicher gilt, wer aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit mittellos umherzieht.»⁵⁶

In dieser Zeit war das ‹Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse›, im Rahmen dessen unzählige jenische Familien auseinandergerissen wurden, voll im Gange und hatte bezüglich der Aufwendungen und in absoluten Zahlen seinen Höhepunkt erreicht.⁵⁷ In diesem Zusammenhang ist auch die nachfolgende Schilderung einer Fürsorgerin von 1953 zu verstehen, in der das gespannte Verhältnis zwischen Gemeindebehörden und Fahrenden umschrieben wurde: «Ganze Banden von M. und N. halten dann Siesta im Hause S. und lassen das Hundefleisch wohlschmecken, bis der Gemeindepräsident sie zur Gemeinde hinaustreibt.»⁵⁸ Es darf davon ausgegangen werden, dass die damaligen Debatten im Bündner Parlament und in der Öffentlichkeit durch solche Darstellungen mitgeprägt wurden.

Fazit

Wenn nun im Rahmen dieser Arbeit ganz im Sinne Michel Foucaults der realitätskonstituierende Charakter von Sprache⁵⁹ im Vordergrund steht, so geht es im Folgenden darum, herauszufiltern, wo mit dem Sprechen bzw. dem Schreiben jene soziale Ordnung entstand, die beschrieben wurde. Uns – wie bereits in der Einleitung erwähnt – interessiert, ob sich entlang des gewählten Zeitausschnitts eine diesbezügliche Veränderung feststellen lässt. 1850 war von ‹krankhaftem Zustand› die Rede, aber auch von ‹Ungleichgestellten›, von ‹Heimatlosen›. Die ‹Vaganten› galten nicht als Vollbürger und waren nicht im System integriert; sie wurden als ‹Nichtsesshafte› bezeichnet. Man sprach ihnen jegliches Verständnis für Leben und Aufgabe ab, die ein Mensch als

Glied der bürgerlichen Gesellschaft zu erfüllen hatte. Man betonte die Sittenlosigkeit und sah diese als Folge mangelhafter Erziehung durch Familie, Schule und Kirche. Man beklagte ihr Schmarotzertum und sprach von ‹mutwilligen Bettlern›.

Dies alles geschah also am Beginn des bürgerlichen Zeitalters in der Mitte des 19. Jahrhunderts, als das liberale Ideal des vernünftigen und selbstverantwortlichen Bürgers in der Schweiz zusammen mit den älteren republikanischen Vorstellungen existierte, wonach das souveräne Volk sich aus selbständigen Haushaltsvorständen und wehrhaften Bürgern zusammensetzte.⁶⁰ Heimatlose hatten in diesem ‹Weltbild› keinen Platz.

Anfangs der 1890er-Jahre gestand man zwar den Jenischen in Graubünden einerseits zu, Menschen wie alle andern zu sein. Andererseits war aber auch die Ansicht verbreitet, bei den ‹Vaganten› handle es sich um ‹verkommene und versunkene Kerle›, ‹ganz gemeine Strauchdiebe, Wegelagerer und Hagbettler›. Entweder sah man sie als Opfer des Arbeitsmangels – oder dann eben auch wieder als arbeitsscheue und alkoholsüchtige Menschen. Man unterschied auch zwischen dem störenden ‹Vagantentum› und den wandernden ‹Kesslern› und ‹Spenglern›. Letzteren wurde vereinzelt ein besonderer Status zugestanden, und sie wurden nicht einfach nur als ‹Vagabundenpack› gesehen, sondern als ‹ordentliche und rechtschaffene, wandernde Handwerker›. Im Fokus standen aber jene als gefährlich bezeichneten Banden, die sich offensichtlich auf kriminelle Weise ihren Unterhalt beschafften, und die mit frechen und gemeinen Frauen herumzogen. Einerseits wird vom ‹Abschaum des Spenglertums›, andererseits aber auch von ‹ökonomisch nützlichen Landfahrern› gesprochen.

Am Ende des 19. Jahrhunderts stellte man fest, dass die Einbürgerungen nicht zum erhofften Verschwinden des ‹Vagantentums› geführt hatten, und suchte deshalb nicht nur nach neuen Massnahmen, sondern auch nach Erklärungen. Letztere reichten von instrinsisch-charakterlichen bis zu ökonomisch-kulturgeschichtlichen Umständen. Dies führte zu stark ambivalent geprägten Attribuierungen, und der Diskurs verlief in keiner Weise homogen. Diese Ambivalenz hielt bis ins 20. Jahrhundert an. 1920 gestand man den ‹Vaganten› einerseits handwerkliche Fähigkeiten zu und beschwichtigte, sie seien Opfer der Verhältnisse und deshalb ungefährlich, da sie wertvolle Dienste leisteten. Man gestand ihnen Gutmütigkeit und Intelligenz zu, um ihnen aber gleichzeitig vorzuwerfen, unfähig zu sein, den richtigen Weg zu finden. Man sah in ihnen einen gesunden und brauchbaren Volksschlag, aus dem sich etwas machen liesse. Doch gleichzeitig wurde nach wie vor

auch das Narrativ der ‹Vagantenplage› weitergepflegt. Man beschwore die Gefahr für die innere Sicherheit, da diese Leute gewohnheitsmässige Gesetzesbrecher seien, sich ausserhalb die Gesellschaftsordnung stellten und damit gegen jede bürgerliche Ordnung und staatliche Autorität seien.

1955 unterschied man zwischen liederlichen und arbeitsscheuen ‹Vaganten›, die ihre Bedürftigkeit selbst verschuldeten, und jenen anderen von Erwerbslosigkeit Betroffenen, denen keine persönlichen oder charakterlichen Mängel vorgeworfen werden konnten. Und selbst im Gesetz wurde diese Unterscheidung festgehalten. Wer aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit mittellos umherzog, hatte als ‹Landstreicher› zu gelten. Nach wie vor wurden auch offensichtliche Vorurteile gepflegt, wie beispielsweise dasjenige, dass die Jenischen Liebhaber von Hundefleisch seien. Die Behörden gingen gewaltsam gegen sie vor und vertrieben sie aus den Gemeinden.

Im Sog des wirtschaftlichen Aufschwungs, von dem Graubünden als Randgebiet der Schweiz zwar weit weniger profitierte als die Zentren des Mittellandes, war man nun bereit, die entsprechenden finanziellen Mittel aufzubringen, um das ‹Vagantentum› definitiv zum Verschwinden zu bringen. Mit der behördlichen Unterstützung des ‹Hilfswerks der Landstrasse› hatte man ja bereits tüchtig vorgesorgt.

Der Diskurs über die ‹Vaganten in Graubünden› verlief über die hundert Jahre von Mitte des 19. bis Mitte des 20. Jahrhunderts erstaunlich konstant und zwischendurch ausgeprägt ambivalent. Während zu Beginn dieser Zeitperiode vor allem die Abweichung vom idealen Bürger die Attribuierungen dominierten, wusste man, hin- und hergerissen zwischen humanistischer Toleranz und staatspolitischer Ordnungsliebe, nicht so recht, das Vagantentum einzuordnen. Doch nach dem Ersten Weltkrieg begann eine technisch- und bürokratisch geprägte Sichtweise die Oberhand zu gewinnen und setzte sich gegenüber vereinzelten, toleranten Denkweisen durch. Die ‹Vaganten› sollten definitiv von der Bildfläche verschwinden. Der obrigkeitliche Diskurs sollte diese Wirklichkeit schaffen. Wir wissen heute, dass erst 1972 mit dem Erscheinen eines kritischen Artikels in der Zeitschrift *Beobachter*⁶¹ diesem Ansinnen öffentlich Widerstand erwuchs.

Ruedi Haltiner studiert nebenberuflich Geschichte an der FernUni Schweiz und hat diese Arbeit 2015 im Rahmen des Moduls «Sozialgeschichte» geschrieben.

Adresse des Autors: Lic. phil. Ruedi Haltiner, Scalettastrasse 122, 7000 Chur

Quellen

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Gesetz, betreffend die Heimathlosigkeit. (Vom 30. September 1850), in: Schweizerisches Bundesblatt, Band 3, Nr. 46, Bern 12.10.1850, 123–146.

Bündner Tagblatt, 22.8.1889.

Bundesgesetz, die Heimatlosigkeit betreffend. (Vom 3. Dezember 1850), in: Schweizerisches Bundesblatt, Band 3, Nr. 62, Bern 31.12.1850, 913–921.

Der Freie Rätier, 13.–15.10.1893.

(Neue) Bündner Zeitung, 1850–1955.

Verhandlungen des Grossen Rates in seiner Herbstsession vom 20. November bis zum 1. Dezember 1893, 65.

Verhandlungen des ordentlichen Grossen Rates im Amtsjahr 1894. Sitzung vom 21. Mai bis zum 2. Juni 1894, 91.

Verhandlungen des Grossen Rates, 1923–1955.

Literatur

Aargast Regula, Staatsbürgerschaft und Nation. Ausschliessung und Integration in der Schweiz 1848–1933, Göttingen 2007.

Caprez Hans, Fahrende Mütter klagen an, in: Der schweizerische Beobachter, 7/1972, 26–28.

Dazzi Gaudench, Galle Sara, Kaufmann Andréa, Meier Thomas, Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden, Baden 2008.

Haesler Walter, Les enfant de la grande route, Neuchâtel 1955.

Herzig Arno, Die Fremden im Frühmodernen Staat, in: Jacqueline Giere (Hg.): Die gesellschaftliche Konstruktion des Zigeuners: Zur Genese eines Vorurteils. Frankfurt/M 1996, 29–45.

Huonker Thomas, Fremd- und Selbstbilder von «Zigeunern», Jenischen und Heimatlosen in der Schweiz des 19. und 20. Jahrhunderts aus literarischen und anderen Texten, in: Herbert Uerlings/Iulia-Karin Patrut, «Zigeuner» und Nation. Repräsentation - Inklusion - Exklusion, Frankfurt am Main 2008, 311–364.

Huonker Thomas, Regula Ludi, Roma, Sinti und Jenische. Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus, in: Bergier et. al. (Hg.), Bericht der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Zürich 2001.

Jordan Stefan, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft, Paderborn 2013.

Kaufmann Andréa, Armenordnungen und «Vagantenfürsorge». Entwicklungen im Bündner Armen- und Fürsorgewesen, in: Gaudench Dazzi et al. (Hg.), Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden, Baden 2008, 102–142.

Krausnick Michail, Der Kampf der Sinti und Roma um Bürgerrechte, in: Jacqueline Giere (Hg.), Die gesellschaftliche Konstruktion des Zigeuners. Zur Genese eines

Vorurteils. Frankfurt/M 1996, 147–158.

Liégeois Jean-Pierre, Roma, Sinti, Fahrende, Berlin 2002.

Leimgruber Walter et al., Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse. Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung Pro Juventute im Schweizerischen Bundesarchiv, Bern 1998.

Maciejewski Franz, Elemente des Antiziganismus, in: Jacqueline Giere (Hg.), Die gesellschaftliche Konstruktion des Zigeuners. Zur Genese eines Vorurteils, Frankfurt/M. 1996, 9–28.

Maissen Thomas, Geschichte der Schweiz, Baden 2010.

Meyer Clo, Unkraut der Landstrasse. Industriegesellschaft und Nichtsesshaftigkeit: Am Beispiel der Wandersippen und der schweizerischen Politik an den Bündner Jenischen vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum ersten Weltkrieg, Disentis 1988.

Ritter Robert, Der nichtsesshafte Mensch, München 1938.

Roth Hansjörg, Jenische, in: Historisches Lexikon der Schweiz (Internetversion), <<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8247.php>>, 6. März 2016.

Tanner Jakob, Geschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert, Berlin 2015.

Endnoten

1 Dazzi/Galle/Kaufmann/Meier, Puur und Kessler, 8.

2 Jordan, Theorien und Methoden, 190.

3 Roth Hansjörg, Jenische.

4 Huonker/Ludi, Roma, Sinti und Jenische, 13.

5 Liégeois, Roma, Sinti, Fahrende, 50.

6 Ebda., 139.

7 Leimgruber et al., Hilfswerk, 19.

8 Herzig, Die Fremden, 32.

9 Meyer, Unkraut, 89.

10 Maciejewski, Elemente des Antiziganismus, 11.

11 Leimgruber et al., Hilfswerk, 19ff.

12 Tanner, Geschichte, 164.

13 Haesler Walter, *Les enfant de la grande route*, Neuchâtel 1955, zitiert nach Clo Meyer, Unkraut, 44.

14 Meyer, Unkraut, 44.

15 Huonker/Ludi, Roma, Sinti und Jenische, 51.

16 Ritter Robert, Der nichtsesshafte Mensch, München 1938, zitiert nach Thomas Huonker, Fahrendes Volk, 96.

17 Meyer, Unkraut, 25.

18 Ebda., 28.

19 Ebda., 32.

20 Huonker, Fremd- und Selbstbild, 312.

21 Aargast, Staatsbürgerschaft, 119.

22 Verhandlungen des Grossen Rates in seiner Herbstsession vom 20. November bis zum 1. Dezember 1893, 65.

23 Verhandlungen des ordentlichen Grossen Rates im Amtsjahr 1894, 91.

24 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Gesetz, betreffend die Heimathlosigkeit vom 30. September 1850, 124.

25 Ebda., 125.

26 Ebda., 128.

- 27** Meyer, Unkraut, 147.
- 28** Leimgruber/Meier/Sablonier, Kinder der Landstrasse, 20.
- 29** o. A., Armenwesen, 1. Teil, in: Bündner Zeitung, 10.04.1850, 1.
- 30** o. A., Armenwesen, 2. Teil, in: Bündner Zeitung, 13.4.1850, 1.
- 31** o. A., Schmarotzerpflanzen, in: Bündner Zeitung, 25.12.1850, 1.
- 32** o. A., Bündner Tagblatt, 22.8.1889, 1.
- 33** o. A., Zuschrift, in: Bündner Zeitung, 29.9.1893, 3.
- 34** Ebda., 3.
- 35** o. A., Vagantenkinder. Korrespondenz, in: Neue Bündner Zeitung, 17.10.1893, 3.
- 36** Ebda., S. 3.
- 37** Ebda., S. 3.
- 38** L., Um die Vaganten herum. 1. Teil, in: der Freie Rätier, 13. Oktober 1893, 1.
- 39** Ebda., 1.
- 40** Ebda., 1.
- 41** L., Um die Vaganten herum. 2. Teil, in: der Freie Rätier, 14. Oktober 1893, 1.
- 42** Ebda., 1.
- 43** Ebda., 1.
- 44** L., Um die Vaganten herum. 3. Teil, in: der Freie Rätier, 15. Oktober 1893, 1.
- 45** Verhandlungen des Grossen Rethes des Standes Graubünden (VGR) 1894, 90 ff.
- 46** Verhandlungen des Grossen Rates vom 25.5.1923, 34.
- 47** Ebda., 34.
- 48** Verhandlungen des Grossen Rates vom 23.11.1923, 68.
- 49** Ebda., 70.
- 50** Ebda., 71.
- 51** Verhandlungen des Grossen Rates vom 28.11.1923, 148 f.
- 52** Ebda., 150 ff.
- 53** o. A., Bekämpfung des Vagantentums, in: Neue Bündner Zeitung, 24.11.1923, 2.
- 54** Ludwig, H., Die Totalrevision des kantonalen Armengesetzes. Vortrag am freisinnigen Parteitag in Davos (1. Teil), in: Der Freie Rätier, 14.4.1955, 1.
- 55** Theus A., Das neue Armengesetz. Vortrag anlässlich des demokratischen Parteitages in Chur, in: Neue Bündner Zeitung, 19.4.1955, 1.
- 56** Verhandlungen des Grossen Rates vom 25.11.1955, 286 f.
- 57** Leimgruber/Meier/Sablonier, Kinder der Landstrasse, 28-29.
- 58** Brief der Bezirksfürsorgestelle Oberland II an das Sanitätsdepartement in Chur, 7. Mai 1953, BAR J II. 187, 201, zitiert nach Leimgruber/Meier/Sablonier, Kinder der Landstrasse, 58.
- 59** Jordan, Theorien und Methoden, 191.
- 60** Maissen, Geschichte, 214.
- 61** Caprez, Fahrende Mütter.